

MITTEILUNG AN DIE KUNDEN

Wir teilen unseren Kunden mit, dass die Notverordnung Nr. 201/2011, in Kraft seit **06.12.2011**, die Bestimmungen des Legislativdekretes Nr. 231/2007 zur Verwendung von Bargeld, Überbringerpapieren, Schecks und Überbringersparbüchern erneut abgeändert hat.

Die wichtigsten Änderungen sind folgende:

ÜBERTRAGUNG VON BARGELD, VON ÜBERBRINGERSPARBÜCHERN ODER VON ÜBERBRINGERPAPIEREN

Ab 06. Dezember 2011 ist die aus welchem Grund auch immer zwischen natürlichen und/oder nicht natürlichen Personen durchgeführte Übertragung von Bargeld, von Überbringersparbüchern oder von Überbringerpapieren in Euro oder Fremdwährung untersagt, wenn der Gesamtwert der eventuell auch gesplitteten Transaktion **Euro 1.000.- und mehr** beträgt. Eine solche Übertragung muss über eine Bank, über ein elektronisches Geld ausgebendes Institut oder über die Poste Italiane SpA erfolgen.

BANK-, POST- UND ZIRKULARSCHECKS

Auf allen Bank-, Post- und Zirkularschecks mit einem Betrag von **Euro 1.000.- und mehr**, die **ab 06. Dezember 2011** ausgestellt werden, müssen der Name oder die Bezeichnung des **Begünstigten** und die Klausel „nicht übertragbar“ angegeben sein.

Die Banken überreichen den Kunden grundsätzlich nur mehr Scheckhefte mit der aufgedruckten Klausel „nicht übertragbar“. **Der Kunde kann aber durch einen schriftlichen Antrag** die Aushändigung von **freien Scheckformularen** oder von **freien Zirkularschecks** (ohne Angabe „nicht übertragbar“) verlangen. Diese Schecks dürfen nur für Beträge ausgestellt werden, die weniger als 1.000.- ausmachen, außer als Begünstigte scheint eine Bank oder die Poste Italiane Spa auf. In diesem Falle muss der Antragsteller für jedes angeforderte Scheckformular oder für jeden Zirkularscheck die Stempelsteuer in Höhe von Euro 1,50 entrichten.

ÜBERBRINGERSPARBÜCHER

Ab 06. Dezember 2011 gilt, dass das **Guthaben im Überbringersparbuch nur weniger als Euro 1.000.- betragen darf**.

Wird ein Überbringersparbuch an einen Dritten übertragen, muss der Inhaber, der das Sparbuch abtritt, dies der Bank innerhalb von 30 Tagen mitteilen, unter Angabe der Personalien des Empfängers, dessen Annahmeerklärung und des Tages der Abtretung.

Die Überbringersparbücher, die am 06. Dezember 2011 bereits bestanden haben und ein Guthaben von **Euro 1.000.- und mehr** aufweisen, müssen **bis 31. März 2012** durch eine entsprechende **Abhebung** bis unter Euro 1.000.- in Ordnung gebracht, **gelöscht** oder in ein Namensparbuch umgewandelt werden.

Die Kunden möchten diese neuen Vorschriften zur Kenntnis nehmen, was auch deshalb wichtig ist, weil die Übertretung dieser Bestimmungen mit erheblichen Verwaltungsgeldbußen geahndet wird (Art. 58 Ges. Nr. 231/2007).

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen für jede weitere Information gerne zur Verfügung.

Datum: 30.12.2011

**Raiffeisenkasse Ulten-St.Pankraz-Laurein Gen.
Die Direktion**

